

Bader

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **87 (1932)**

PDF erstellt am: **07.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Bader.

Die Bader sind als die Vorfahren der Chirurgen, Scherer und Balbierer zu betrachten. Sie führten anfänglich alle Tätigkeiten eines Scherers aus, wurden aber im Laufe der Zeit auf ihr ursprüngliches Gebiet des Badens und Schröpfens zurückgedrängt. Ihre Badstuben waren durch sogenannte „ehehafte Badstubengerechtigkeiten“ geschützt. Eine Erlaubnis zur Aufrichtung neuer Badstuben war kaum erhältlich. Sie waren aber auch an ihre Badstuben gebunden, und dieser Umstand zog ihrer medizinischen Tätigkeit bestimmte Grenzen. Nach Dr. Wehrli, Zürich, der diese Verhältnisse in überaus klarer Weise erläutert hat,¹ war der Scherer ein Bader ohne Badstube. Leider besitzt das Luzerner Stadtarchiv äußerst kärgliches Material über das Badewesen; das bestätigt aber auch wieder die Tatsache, daß die Badstuben, so wie sie einmal bestanden, durch Jahrhunderte hindurch ihren Charakter bewahrten, ohne daß große Aenderungen in der Berufstätigkeit des Baders eintraten. Zürich dagegen besitzt interessantes Material über das Badewesen, Anleitungen über den Gebrauch der Bäder und Erläuterungen über das Schröpfen.

Im sogenannten Aeltesten Ratsbüchlein² finden wir folgende Bestimmungen:

„Der Rat ist ouch überein komen, das in der offenen vrouwen hüsern,³ noch in dien badstuben nieman froemder übernacht sol gehalten, noch drinne spilon, bi 6 S.“⁴

¹ Dr. med. G. A. Wehrli, Bader, Barbieri und Wundärzte im alten Zürich. (Zürich 1927.)

² P. X. Weber: Aelt. Ratsbüchlein der Stadt Luzern.

³ Nach Liebenau wurde das Frauenhaus 1581 geschlossen, bestand aber später wieder an einem andern Platz.

⁴ Ael. R. B., 150.

An einem Freitag darf nicht gebadet werden:

„... ez ensol nieman dehein batstuben heitzen an den vritag bi 10 S.“⁵

1435 wurde eine Visitation der Badstuben am Weggistor angeordnet:

„Item man sol geschowen die badstuben am wegußtor, wie man versorg, das man sicher fure etc.“⁶

Die Behörde war für eine gute Bauart der Badstuben besorgt:

„Dem Langen hansen ist gönner ein badstuben ze machen in der ledergassen. Doch das er sy mitt vier guten muren versorgi und mit einem guten estrich; täte er des nit, was er iach denn daran buwen, das söllt als verloren sin.“⁷

Wie die Obrigkeit damals das Badergewerbe vor Konkurrenz schützte, zeigen die folgenden Bestimmungen:

1510: „Uff disen tag hand min herren dem bader zu Reyden, der eine nüwe badstuben gemacht, die selben gefryt, also das suß niemant daselbs frömder do jemand baden noch schrepfen sölle, dann der, so die selben badstuben Inn hatt.“⁸

1590: „Uff hütt hand m. g. H. Jacob Mocken dem Iren von Tagmarsellen syn ansehen das er das Arznens wol berichten wie dann M. g. H. genüegt, erloubt, das Er zu Tagmarsellen bad halten möge, doch allein sin Leben Lang und dann nach sinem abscheiden zu M. g. H. stand, ob sy söllliche badstuben wytter da Lassen wöllen oder nit.“⁹

1592: „Uff hütt hand M. g. H. Ludwigen Widmer uff dem Bad Hof zu Meggen vergünstiget und zugelassen uß irem Walld 2 thannen die Badkästen widerumb zuernüweren; die soll ime der Werchmeister zum unschädlichsten zeigen, wo Ehr die hawn sölle. So dann hand M. g. H. ime Ludwigen Widmer auch den bach, so durch die Badgüetter laufft befryt und verbannet, also das in demselbigem bach gar niemand dann Er Krepsen und Vischen sölle one sin erlaupnus by 5 lib. Buß.“¹⁰

1603: Dem Bader L. Widmer von Meggen werden die Freiheiten, die die andern Bäder schon besitzen, gewährleistet.

⁵ Ael. R. B., 148. ⁶ V. A. 40, 1435. ⁷ IV. 139. 1428 (?)

⁸ X. 44 b. 1510. ⁹ XLII. 87 b. 1590. ¹⁰ XLIII 56 b. 1592.

Der Lehenmann des Bades soll „alles ynzugs ledig und fry syn“, ¹¹

An die Kosten einer neuerrichteten Badstube wird ein Beitrag gegeben. So vernehmen wir 1481:

„Rät und hundert hand dem Vortisch gönnen ein gemuret badstuben im Winkel by dem mülitor ze buwen in sini costen on minen herren entgeltnus, datur sovil, das Im mynen herren darzu stein und Kalch und halb tach als andern burgern geben wöllend.

Actum fritag vor Johanni Bapptiste

anno 1481.“ ¹²

Der Bader an der Pfistergasse darf eine Schmiede bauen (1493), wohl um die Pferde fremder Leute beschlagen zu können. ¹³

1598: Der Landvogt von Willisau bekommt Vollmacht betr. eines Badhauses in der Luthern. ¹⁴

Neue Badstubengerechtigkeiten wurden selten gestattet. So wollte Mr. Mock in Münster ein „badstüblin“ bauen; Mr. Morat besitzt aber Brief und Siegel für eine Badstube. Daher wird die Bitte abgelehnt. ¹⁵ Schon 1609 erklärt die Behörde in Luzern, daß zwei Bäder in Münster genügen. ¹⁶ Unerlaubter Kauf einer Badstubengerechtigkeit wurde geahndet. So wird 1591 erklärt:

„Uff hütt hand M. g. H. hannsen Brumelin den Bader von Ury, so sich eigens gwallts uff die Badstuben im Hooff on wüssen und M. g. H. ungrüätzt gesetzt, widerum mit siner frawen deß rootten Studers tochter sampt der Schwiger, so vorhin meer mahlen von M. g. H. verwisen worden, widerumb gan Ury strycken heißen, und soll hanns Jacob Schwytzer ime die 100 gl., so Er uff die Badstuben geben, widerumb ußhin geben und erleggen.“ ¹⁷

Das Haus und das Bad des Franz Lang in Malters wird 1604 durch Wasserschaden zerstört. Man bewilligt ihm, in die Aemter einen „stüwer brieff“ zu schicken (= schriftliche Bewilligung für eine Liebesgabensammlung). ¹⁸

¹¹ XLVIII. 355 b. 1603. ¹² V. A. 523 b. 1481. ¹³ VII. 93. 1493.

¹⁴ XLIX. 183 b. 1598. ¹⁵ LVI. 382 b. 1619. ¹⁶ LI. 129 b. 1609.

¹⁷ XLII. 247 a. 1591.

¹⁸ XLIV. 190 a. 1604.

Die medizinische Tätigkeit der Bader beschränkte sich hauptsächlich auf das Schröpfen. Daneben betrieben sie noch das Haarschneiden und maßen sich auch das Aderlassen an. 1592 wird bestimmt:

„Den Badern (aber) soll alles innerliche Arznen verboten sin.“¹⁹

Als jedoch die Pest in Luzern regierte, wurden auch die Bader zu ihrer Bekämpfung herangezogen, wie aus der nachfolgenden Bestimmung des Jahres 1594 zu ersehen ist:

„Was dann die weltlichen und den gemeinen man belangt, da soll man die schärer und Bader von denen Orten, da dise sucht regiert oder die ... am nächsten in die statt verordern und beschryben, ynen daselbs von h. Doctor, Apotheker und andern von der Oberkheit darzuo verordneten, mundlichen und gschriftlichen Unterricht geben werden, wie sy sich mitt Lyplichem trost hilff, durch mittel der artzny und derglychen zuspringen gegen den krancken zu verhalten, ouch wie den gesunden mitt praeservationen so vil menschlich und möglich (göttliche ordnung und disposition yn allweg vorbehalten) zu begegnen.“²⁰

Einem H. Kauffmann in der mindern Stadt wird 1685 das Aderlassen verboten wegen seiner Ungeschicklichkeit; er soll sich nur der Badstube annehmen.²¹ Auf Abbildungen ist der Bader häufig mit dem Badewedel ausgestattet. Durch Schlagen mit diesem wurde die Schweißabsonderung gefördert. (Nach Dr. Wehrli waren ja die Bäder hauptsächlich Schweißbäder.) War das Bad gerüstet, wurde es ausgerufen oder „ausgeklopft“. Die Regierung hatte 1681 wegen dieses Badrufens einen Streit zu schlichten:

„Der Kauffmann beklagt sich, daß der Bißlig Ihme sperren wolle das bad auszuklopfen, der Bißlig aber anzeigt, der bruch syn gesyn, das der Bader in der großen Statt in der großen, der in der kleinen Statt in der Kleinen allein das bad ausklopfen solle. Ist erkhent, das wan Einer das bad welle ausklopfen

¹⁹ Allerley Ordnungen in Pestilentz-Zeiten. 1592, fol. 175 b.

²⁰ do. 1594, fol. 333.

²¹ LXXX. 100 a, b, 1685.

lassen, Er so wol in der Klein oder Groß Statt thuon möge, und solle hiermit keiner mehr recht als der andere haben." ²²

Auch feuerpolizeiliche Bestimmungen mußten beobachtet werden. So wird I. Bislig gehalten, das Holz an einen feuersichern Ort zu bringen. ²³

1730 ist Meister Jörg Suppiger zu Willisau bewilligt worden:

„das feührwerkh zu einem baad oberhalb seinem haus auf zu bauwen, wen H. Landvogt zu W. finden wird, das durch diseres feühr Niemand kein Augenscheindliche gefahr zu besorgen habe, und er S. ohne großen schaden und Unkosten das baad und baadkästen underm seinem haus nit Erbauwen könne." ²⁴

Eine private Badstube durfte Anna Tanner in Neuenkirch halten. Doch darf sie keine Nachbarn, Verwandte oder sonstige Leute hereinlassen. Diese sollen in die Badstube nach Sempach gehen. ²⁵ Ein ähnlicher Beschluß lautet aus dem Jahre 1771. ²⁶ Die Zahl der Badkassen unterlag einer behördlichen Bewilligung. Der Bader Bislig verklagt nämlich den Bader Oswald, weil dieser mehr Badkassen gebaut hätte, als erlaubt seien. Oswald muß die überzähligen Kassen wegschaffen. Zugleich wird ihm die ernste Mahnung erteilt, „kein hudel- noch lumpengesindel, noch verdächtige Priester“ einzulassen. ²⁷ Eine Untersuchung des Badwassers des Baders Bislig kommt zum Resultat: „nicht daß das Wasser für sonderbare schäden heilsam, sonder zu abwaschung der Persohnen diene". ²⁸ Sanitätspolizeiliche Bestimmungen aus dem Jahre 1596 lauten, daß keine Pestkranken sich in den Badstuben aufhalten dürfen. ²⁹

Gegen das Zusammenbaden beider Geschlechter schritt der Rat ein, wie wir aus einer Notiz im Aelt. R. B. finden:

²² LXXVI. 168 b, 1677. ²³ LXXXI. 446, 1689. ²⁴ XCV. 196a, 1730.

²⁵ LI. 130 b, 1609. ²⁶ LXXVI. 199 b, 1670. ²⁷ LXXXVI. 286b, 1672.

²⁸ LXXXVI. 388 a, 1673.

²⁹ A. Ord. i. P. Z. 1596, Fol. 97.

„ez ensol ouch enhein vrowe baden in deheinr batstuben, wand an der mitwuchen in Ritzmans und Steken bi 10 B., und sol ouch des selben tages enhein man bi inen baden...“³⁰

1672 bittet Mr. Lienhard Oswald, Bader in der minderen Stadt, 6 Badkasten aufrichten zu dürfen, „in denselben Man- undt Wibs Persoonen abgesündert nach Möglichen Komblikheit“ sich des Badens erfreuen könnten.³¹

Eine Nebenbeschäftigung der Bader war die Herstellung der sog. „Schynhüte“. Diese waren aus Stroh geflochten. Auf alten Abbildungen sehen wir die Badenden mit solchen eigenartigen Kopfbedeckungen. Eine einzige Urkunde im Lz. St. A. gibt uns davon Zeugnis. Es handelt sich um einen Brief der Zürcher Bader an die Luzerner Kollegen betr. die fremde Konkurrenz in der Strohflechtereie und im Verkauf von solchen Badehüten. Der Brief lautet:

„Dieser brieff zu kome Den Ehrsamem und bescheidenen Herren und Meister Bader zu Luzern.

Unser Freundlicher Gruß und alls Guts zuvor — an euch Lieben Herren und Meister des Baderhandwerks — euwers schryben habend wir empfangen und daruß verstanden der schinhutten halben — mir Meister habend Brieff und Sigel von unser oberkeit, das niemand keine Schinhutt feil sol haben dan mir Meister Bader — umb der Ursachen willen, das mir unsere Badstuben sampt dem gesind stets mitt großen Kosten erhalten müssend und Aber zu etlichen Zytten wenig zu schaffen und zu gewünen habend — da han dan von alter har uff dem Baderhandwärk der ublich bruch und gewonheit gwässen, das man für den müssig Gang strowi flächt und schinhutt gemacht und daruß etwas baren pfenig lösen kone — so denn der frömden halben, so wider burgerlich freyheit und nit ohne nachteil der baderen allhie durch den Sumer schinhutt feil habend ald verkauffen — sol ihnen das außgenommen syn beid jarmerkt darinnen es frey syn — fehrner es nit zugelassen werdend — und etlicher frömbder ald heimlicher darüber öffentlich oder heimlich schinhütt feil hedte old verkauffte, dersälben sölle zwenzig batzen buß, halb zu unseren Statt handen und halb der baderen gesellschaft, verfallen und zu

³⁰ Aelt. R. B. 149.

³¹ LXXVI. 286 b, 1672.

zallen schuldig syn — und ist das der bruch zu Basel und zu Straßburg und anderswo auch die schinhutt niemand feil haben darff dan die bader. — Das habend mir meister uß dem brieff gezogen, der uns von der oberkeitt ist gäben, die unß darby schützend und schirmend — wan ihr herren Meister bader begärend das schryben uß der cantzley, so wen mir es wol thun — mir byttend jr wöld uns uffs nechste wider brichten — nüd wyteres, dan Gott befohlen.

Datum den 16 dag hornung 1652 jar.

Rudolf Rust

in namen des gantzen handwärchs
zu Zürich." ³²

Eine wichtige Rolle spielte in den Badstuben die *Bewirtung* der Gäste. So erklärten die gnädigen Herren in einem Streithandel anno 1593:

„Hiemit disen Brüederen nachmallen anzeigt werden, das sy das Bad zuorüsten und sich mitt spyß und tranck versächen, damit wär das Bad bruchen wöll, versorget sye, dann sonst M. g. H. das Bad zu iren handen nemmen werdent." ³³

Die Bewirtung soll sich aber nur auf die Badegäste erstrecken. Darum wird Adam Schmid alles Wirten verboten, wohl aber darf er Leuten, die bei ihm baden, Wein ausschenken. ³⁴ Aehnliche Bestimmungen lauten aus den Jahren 1603³⁵ und 1671.³⁶ Das Wirtsrecht unterliegt auch zeitlicher Beschränkung: Von einem heiligen Kreuztag zum andern darf den Badleuten Speise und Trank gegeben werden, aber niemand anderem.³⁷ Es ist naheliegend, daß sich die Wirte gegen diese Konkurrenz zur Wehr setzten. So sprach man Peter Bucher das Bad- und Wirtsrecht zu, er darf aber keine „taffere“ aufstellen. ³⁸ In andern Fällen wird das Badrecht mit dem Wirtsrecht verbunden.³⁹ Hans Jörg Huober im Bad zu Ruswyl darf baden, schröpfen, Aderlassen und Speise und Trank geben, mit dem deutlichen Nachsatz, daß dies ohne Nachteil für die Wirte

³² Akten: Faszikel Aerzte, Scherer etc. ³³ XLIII. 312 a, 1593.

³⁴ XLIX. 306 b, 1599. ³⁵ XLVIII. 253 a, 1603.

³⁶ LXXVI. 150 a, 1671. ³⁷ LXXVI. 158 b, 1671.

³⁸ LVI. 59 a, 1779. ³⁹ LV. 331 a.

geschehe.⁴⁰ Diese Vergünstigung besaß das Bad in Knutwil. Dort mußte von einem heiligen Kreuztag im Herbst bis zum Kreuztag im Mai das Ohmgeld für den gebrauchten Wein bezahlt werden.⁴¹ 1795 scheint dieses Wirtsrecht nicht mehr bestanden zu haben.⁴²

Ueber die B a d e r t a x e n haben wir nur spärliche Notizen. Darüber orientieren uns Beschlüsse von 1589, 1596 und 1607.

„Uff hütt sindt vor Mine g. Herren erschienen die Meyster des baderhandtwerchs und sich klagt, wie das holltz thür, und sy nitt mögen bestan, das min g. herren Inen Nachlassen wöllen, das sy uff einen Mönschen noch ein Angster bad geltt schlachen und steigern mögen, doch wöllendt sy von einem schröpfphörnli nitt dann einen heller wie von alltterhar Nemen. Uff das min g. herren jinen bewilliget, Namblich das ein man 3 angster und ein frow 2 Angster geben söllen.“⁴³

„Jörg Recker, Bader im Kragen, Entlibuch.

Für „das wasser, tag und nacht, ein batzen, — was vermögliche lütt sind, was aber arm, 1 schilling.“⁴⁴

„Uff Hütt hand M. G. H. Iren Burgern den Badern uff Ir pittlich wärben und anhalten bewilliget, das fürohin von Einer person, so schrepfen will — 2 schilling und den andern, so nit schrepffen wöllent, von Jeder ein Crützer zu Badgeltt nemmen mögent bis uff widerrüeffen.“⁴⁵

II. Hebammen.

Im Luz. Staatsarchiv finden wir bei den Akten Fasc. Hebammen zwei „O r d n u n g e n“; eine von 1594, die andere hundert Jahre später, welche aber wörtlich mit der von 1594 übereinstimmt. Diese Ordnung vom Ende des 16. Jahrhunderts ist in mehreren Abschriften vorhanden; eine solche ist handschriftlich in Buchformat und scheint aus dem 18. Jahrhundert zu stammen.¹ Es sollen

⁴⁰ LVIII. 36 a, 1786. ⁴¹ LVIII. 81 a, 1786. ⁴² LXI. 273 a, 1795.

⁴³ XXIV. 200 b, 1559. ⁴⁴ XLV. 155 b, 1596. ⁴⁵ L. 264 a, 1607.

¹ Akt. F. H. „Ordnung der Hebammen in der Stadt Lucern“.